

AKTIONÄRBINDUNGSVERTRAG

zwischen

Inselspital-Stiftung, Freiburgstrasse 18, 3010 Bern

Aktionär 1

und

Kanton Bern, handelnd durch den Regierungsrat

Aktionär 2

zusammen hiernach "Aktionäre"/"Parteien" und je alleine "Aktionär"/"Partei"

betreffend

Insel Gruppe AG

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINES	3
2.	VERHÄLTNIS ZU DEN STATUTEN	3
3.	AKTIENKAPITAL UND BETEILIGUNGEN	3
4.	VERWALTUNGSRAT	4
5.	ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN	4
6.	HINTERLEGUNG	4
7.	MINDERHEITS- UND MITSPRACHERECHT DES KANTONS	4
8.	INFORMATIONSPFLICHT	5
9.	DAUER UND KÜNDIGUNG	7
10.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
10.1	Schriftlichkeit	7
10.2	Abtretungsverbot	7
10.3	Salvatorische Klausel	7
10.4	Ausfertigung	8
10.5	Anwendbares Recht	8
10.6	Meinungsverschiedenheiten / Streitschlichtung	8

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die Parteien sind die beiden einzigen Aktionäre der im Handelsregister des Kantons Bern eingetragenen Insel Gruppe AG (hiernach "Gesellschaft") mit Sitz in Bern (CHE-433.951.246).
- 1.2 Die Gesellschaft führt das Inselspital, Universitätsspital Bern, nach Spitalversorgungs- und Universitätsgesetzgebung und weitere Spitäler in der Stadt Bern sowie auf dem Land nach Spitalversorgungsgesetzgebung. Sie betreibt Lehre und Forschung gemäss Universitäts- und Spitalversorgungsgesetzgebung.
- 1.3 Dieser Aktionärsbindungsvertrag (hiernach "ABV") regelt die Zusammenarbeit zwischen den Parteien als Aktionäre der Gesellschaft und bezweckt insbesondere die Regelung der internen Willensbildung unter den Aktionären sowie die Sicherstellung von Minderheits- und Mitspracherechten für den Kanton Bern. Die Aktionäre verpflichten sich, an den Generalversammlungen der Gesellschaft im Sinne dieses ABV zu stimmen.
- 1.4 Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestätigen die Aktionäre, dass keinerlei Verträge oder Abkommen bestehen, welche dem Abschluss dieses ABV oder der Erfüllung von Pflichten oder der Durchsetzung von Rechten unter diesem ABV entgegenstehen.
- 1.5 Dieser ABV erfasst sämtliche Aktien der Gesellschaft, die heute und in Zukunft im Eigentum der Parteien stehen.

2. VERHÄLTNIS ZU DEN STATUTEN

- 2.1 Im Verhältnis unter den Aktionären ergänzt dieser ABV die Statuten der Gesellschaft. Für die Gesellschaft gilt dieser ABV, soweit dem nicht zwingende gesellschaftsrechtliche und stiftungsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

3. AKTIENKAPITAL UND BETEILIGUNGEN

- 3.1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 30'000'000, eingeteilt in 30'000 Namenaktien zu nominal je CHF 1'000, einbezahlt zu 100 %.
- 3.2 Die Aktionäre sind wie folgt an der Gesellschaft beteiligt:

Aktionäre	Aktien [Anzahl]	Kapitalanteil [%]	Kapitalanteil nominal [CHF]	Stimmen- anteil [%]
Aktionär 1	29'730	99.1	29'730'000	99.1
Aktionär 2	270	0.9	270'000	0.9
Total	30'000	100	30'000'000	100

4. VERWALTUNGSRAT

- 4.1.1 Der Regierungsrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats der InseSpital-Stiftung. Der Verwaltungsrat der Insel Gruppe AG und der Spital Netz Bern AG ist identisch mit demjenigen der InseSpital-Stiftung.
- 4.1.2 Der Regierungsrat bestimmt jährlich die maximale Entschädigung des Verwaltungsrats.

5. ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN

- 5.1 Den Parteien ist es untersagt, ihre Aktien an der Gesellschaft ganz oder teilweise an einen Dritten – entgeltlich oder unentgeltlich – zu übertragen.
- 5.2 Die Übertragung von Aktien im Eigentum der InseSpital-Stiftung an den Kanton Bern kann nur mit Zustimmung der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht erfolgen, sofern der Kanton Bern durch diese Übertragung mehr als einen Drittel sämtlicher Aktienstimmen erhält.

6. HINTERLEGUNG

Auf die Ausgabe und die Hinterlegung von Aktienzertifikaten wird bis auf weiteres verzichtet.

7. MINDERHEITS- UND MITSPRACHERECHT DES KANTONS

- 7.1 Präambel: Im Kanton Bern ist die Insel Gruppe bestehend aus der InseSpital-Stiftung Bern, der Gesellschaft und der Spital Netz Bern AG als Universitäts- und Grundversorgungsspital systemrelevant. Die Art und Weise der Mitsprache des Kantons Bern an der Generalversammlung der Gesellschaft

ist deshalb unabhängig von der Beteiligungsquote im vorliegenden Aktionärsbindungsvertrag zu regeln.

- 7.2 Unabhängig von seiner Beteiligungsquote stehen dem Kanton Bern gegenüber der Gesellschaft sowie der Inselspital-Stiftung als Hauptaktionärin sämtliche Aktionärsrechte zu, welche das Obligationenrecht den Aktionären mit einer Mindestbeteiligung von 10% (Aktienkapital und/oder Aktienstimmen) einräumt.
- 7.3 Dem Kanton Bern steht das Recht zu, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen an der Generalversammlung zu verlangen.
- 7.4 Zur Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats muss der Beschluss der Generalversammlung einstimmig erfolgen.

8. INFORMATIONSPFLICHT

- 8.1 Die Aktionäre orientieren sich gegenseitig unverzüglich über Vorfälle und Begebenheiten, welche zur Wahrnehmung ihrer Rechte unter diesem ABV notwendig sind oder welche die Interessen der Aktionäre unter diesem ABV berühren oder die Erfüllung ihrer Pflichten unter diesem ABV berühren oder die Erfüllung ihrer Pflichten unter diesem ABV in Frage stellen können.
- 8.2 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft bringt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der Erziehungsdirektion Änderungen der Organisation der Gesellschaft unmittelbar nach erfolgtem Beschluss zur Kenntnis.
- 8.3 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft erstattet dem Regierungsrat im Rahmen von strategischen Führungsgesprächen mindestens zweimal jährlich über ihre strategischen Planungen und Themen Bericht.
- 8.4 Die Vorbereitung der strategischen Führungsgespräche mit dem Regierungsrat erfolgt nach Vorgaben des Regierungsrates unter Einbezug der von den strategischen Planungen und Themen betroffenen Direktionen.
- 8.5 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft erstattet der Gesundheits- und Fürsorgedirektion im Beteiligungsgespräch in der Regel in der ersten Februarhälfte Bericht. Das Beteiligungsgespräch dient der Vorbereitung der Generalversammlung der Gesellschaft. Es werden die Strategie, die Investitionsplanung, das Risikomanagement sowie Anträge an die Generalversammlung und allfällige Verwaltungsratswahlen thematisiert. Das Gespräch erstreckt sich über die gesamte Geschäftstätigkeit der Gesellschaft beziehungsweise

der Insel Gruppe [Inselspital-Stiftung, Gesellschaft, Spital Netz Bern AG]. Aufgrund des Reportings informiert die Gesundheits- und Fürsorgedirektion den Regierungsrat vor der Generalversammlung über die sich aus der Miteigentümerschaft ergebenden Risiken für den Kanton.

- 8.6 Der Regierungsrat vertritt den Kanton als Aktionär. Die Eingabe von Traktanden und das Stimmverhalten des Kantons anlässlich der Generalversammlung erfordern einen vorgängigen Regierungsratsbeschluss, welcher durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion unter Einbezug der Finanzdirektion und der von den Beschlüssen betroffenen weiteren Direktionen vorbereitet wird. Die Unterlagen sind dem Regierungsrat zeitlich so vorzulegen, dass der Regierungsratsbeschluss entsprechend vorbereitet werden kann. Die Generalversammlung findet in der Regel in der zweiten Junihälfte statt.
- 8.7 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist verpflichtet, den Kanton bei Vorliegen von ausserordentlichen Vorkommnissen und Situationen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Insel Gruppe [Inselspital-Stiftung, Gesellschaft, Spital Netz Bern AG] haben können, umgehend schriftlich und umfassend zu informieren. Sofern die krisenhafte Situation es erfordert, soll dem Kanton demnach auch ausserordentlich Bericht erstattet werden, so dass insbesondere im Falle akuter finanzieller Schwierigkeiten wirksame Interventionen noch möglich sind, insbesondere bevor gesetzlich vorgeschriebene Instrumente zur Anwendung gelangen.
- 8.8 Die Information über wichtige Entscheide, Veränderungen und Vorkommnisse erfolgt vor der öffentlichen Kommunikation. Dies gilt vor allem dann, wenn mit erheblichen Auswirkungen auf einen Spitalstandort, das Leistungsangebot oder den Personalbereich gerechnet wird.
- 8.9 Der Regierungsrat bzw. die Gesundheits- und Fürsorgedirektion verpflichtet sich, den Verwaltungsrat direkt und zeitnah über alle die Gesellschaft betreffenden Fragen, Regierungsratsbeschlüsse etc. zu informieren. Die Informationspflicht steht unter dem Vorbehalt der KRVG¹.
- 8.10 Die Finanzkontrolle ist befugt, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu nehmen, soweit es gemäss Gesetz vom 1. Dezember 1999 über

¹ Verordnung vom 13. März 2013 über die Klassierung, die Veröffentlichung und Archivierung von Dokumenten zu Regierungsgeschäften (Klassifizierungsverordnung, KRVG; BSG 152.17)

die Finanzkontrolle [Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1] erforderlich ist.

9. DAUER UND KÜNDIGUNG

- 9.1 Dieser ABV tritt in Kraft, sobald er von den Parteien unterzeichnet ist. Er kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2025.
- 9.2 Sofern eine Partei den ABV kündigt, sind die Parteien verpflichtet, hinsichtlich der Gesellschaft die notwendigen Anpassungen im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen, wobei sich die Inselspital-Stiftung verpflichtet, ihre Aktien- und Stimmenmehrheit nur mit Zustimmung der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht aufzugeben.
- 9.3 Für die Aktionäre endet der ABV zudem in jedem Fall mit der Löschung der Gesellschaft im Handelsregister.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Schriftlichkeit

- 10.1.1 Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieses ABV bedürfen zur Verbindlichkeit der schriftlichen Zustimmung aller Aktionäre. Die Bestimmungen dieses ABV können durch konkludentes Verhalten nicht geändert werden.

10.2 Abtretungsverbot

- 10.2.1 Die Rechte und Pflichten aus diesem ABV dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch den anderen Aktionär an Dritte übertragen werden. Es muss zudem vorgängig das Einverständnis der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht eingeholt werden.

10.3 Salvatorische Klausel

- 10.3.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeiten und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses ABV davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Aktionären mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

10.4 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält- je ein Originalexemplar.

10.5 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

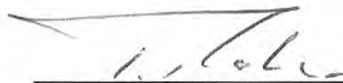
10.6 Meinungsverschiedenheiten / Streitschlichtung

10.6.1 Allfällige Meinungsverschiedenheiten über Abschluss oder Anwendung dieses ABV sollen nach Möglichkeit durch gegenseitiges Entgegenkommen in freundschaftlicher Weise erledigt werden.

10.6.2 Ist eine solche Einigung nicht möglich, so vereinbaren die Parteien hiermit, dass sämtliche sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Auseinandersetzungen, einschliesslich Streitigkeiten über die Gültigkeit, Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Auflösung dieses Vertrags oder sich aus diesem Vertrag direkt oder indirekt ergebende Rechtsverhältnisse oder Rechtswirkungen wie auch über die Kostentragung im Fall eines Schiedsverfahrens durch ein Schiedsgericht mit Sitz in Bern entschieden werden. Dabei bestellt jede Partei einen Schiedsrichter, die einstimmig einen Juristen/eine Juristin als weiteren Schiedsrichter und Obmann wählen. Findet sich in der Wahl eines Obmanns keine Einigung, so ist dieser auf Antrag einer Partei durch die Präsidentin / den Präsidenten des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern zu ernennen. Unter Vorbehalt zwingender Gesetzesbestimmungen - insbesondere denjenigen in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) - legt das Schiedsgericht seine eigene Verfahrensordnung fest. Subsidiär gilt das Verfahrensrecht der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Ausgeschlossen ist hingegen die Anwendbarkeit des 12. Kapitels über die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG; SR 291). Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Bern, 29.04.2016

Inselspital-Stiftung



Joseph Rohrer
Verwaltungsratspräsident



Daniel Höffet
Vizepräsident

Bern, 29.4.16

Kanton Bern



Hans-Jürg Käser
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber